

Es versteht sich von selbst, dass dieser Fall nur dann eintreten kann, wenn der Geklagte gar keine Einwendungen gegen das Petikum des Klägers, sei es um die Höhe des eingeklagten Betrages oder die Zahlung der Zinsen u. s. w., vorbrachte.

Macht er irgend eine Einwendung, die den Kläger, dem dieselbe im Wege der Gesandtschaft mitgetheilt wird, nicht bestimmen kann, von seinem ursprünglichen Petikum abzustehen, so wird die Streitsache dem Handels-Tribunale zugewiesen, und der Geklagte von dieser Verfügung mit der Einladung verständigt, dass er entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem genannten Tribunale zu erscheinen habe. Der Mubaschir begibt sich nun mit der mit dem Zuweisungs-Decrete versehenen Klage zum Minister des Handels, oder seinem Stellvertreter, welcher die weitere Zuweisung an das Handels-Tribunal selbst veranlasst.

Die Klage wird nun eingetragen und dem Mubaschir ein Schein ausgefolgt, auf welchem die Namen der Parteien, das Klage-Object, die Nummer des Protokolles und der Verhandlungstag angegeben sind. Für diesen Schein hat der Kläger $\frac{1}{4}\%$ der eingeklagten Summe als Taxe zu entrichten, welche dann von der Taxe, die bei Behebung des Urtheils zu entrichten kommt, in Abzug gebracht wird. Kommt vor der Entscheidung ein Vergleich zu Stande, so ist der Anspruch auf Rückersatz verloren.

Nach dem älteren Gebrauche, welcher noch jetzt in den Provinzen gilt, hing es vom gegenseitigen Uebereinkommen der Parteien ab, einen Tag zu bestimmen, an dem sie sich im Handelsgerichte einfinden wollten, und es war die Aufgabe des Mubaschir, diese Combination einzuleiten. Weigerte sich der Geklagte zu erscheinen, so wurde er wiederholt vorgeladen, und endlich durch die Polizei, oder, wenn er ein Fremder, durch das Consulat vorgeführt, falls letzteres sich zu einer solchen Massregel entschloss. Diess geschieht auch noch immer, wenn Russen oder Perser u. s. w., deren Gesandtschaften den Code de procedure nicht anerkennen, bei dem Processe betheilig sind. Auch im Allgemeinen wird die Contumazirung gewöhnlich erst bei der zweiten Vorladung angedroht (mittelst Ichsar pussolassi).

Diese Citation wird den türkischen Parteien durch den Mubaschir, den Fremden hingegen durch ihre Gesandtschaft oder